

früherlichen Reizung umgekehrt folgen. Deshalb wird jeder Versuch, die Stellung des Bundes, die Verhältnisse der Presse, die Verordnungen wider politische Vereine und Versammlungen, die Freiheit der landständischen Wahlen, kurz solche Dinge zur Sprache zu bringen, welche notwendige Bedingungen eines konstitutionellen Lebens sind, gleich in der Geburt erstickt werden. . . . Wie auch der Geist der Wähler beschaffen sein mag, so wird man doch behaupten dürfen, daß auch sie die Wahl eines landständischen Abgeordneten nicht als ein Recht betrachten, sondern als eine Last.

Und wie sollten sie anders, da sie seit 1819 noch nicht in dem Falle gewesen sind, die Segnungen der Verfassung an sich selbst zu erkennen? Die gegenwärtige Finanz-Verwaltung Württembergs ist geordnet, Vermittlungen des Staatseigentums durch die Administration sind nicht zu besorgen, die Regierung wünscht das Wohlsein ihrer Unterthanen und wenn es diesen erlaubt wäre, sich in politischen Dingen eine selbständige, eigene Meinung zu bilden und solche geltend zu machen, so wäre für den Württemberger als solchen kein gerechter Grund zur Klage vorhanden.

Aber die e i e Beschwerde ist nicht allgemein. Denn den wenigsten wohnt das Gefühl ihrer staatsbürgerlichen Bedeutungslosigkeit inne und eben deshalb haben sie in dem beschränkten Kreise, worin sie sich bewegen dürfen, kein Verlangen nach einer Opposition, für die es ohne geistige Freiheit kein materielles Glück gibt.

Von dieser Ueberzeugung bin ich durchdrungen und sie ist es, welche meinen jetzigen Entschluß hervorgerufen hat.

Ich werde den Geschicken meines Vaterlands auch ferner meine volle Teilnahme widmen, ich werde da nicht fehlen, wo ich hoffen darf, nützen zu können, aber ich werde unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Wahl zum landständischen Abgeordneten, wenn sie auf mich fallen sollte, nicht annehmen.

Stuttgart, den 1. November 1838.

J. Römer.

XXIV. Handschreiben König Ernst Augusts.

Im Ab. IV. 651. 658.

Ein Schreiben an Schiele vom 7. Juli 1837 über die Einwendungen, welche das Staatsministerium gegen das Patent vom 5. Juli erhoben hatte, beginnt also:

„Nachdem Ich habe gehört und gelesen die Einwendungen . . . fühle ich es Meine Würde nicht gemäß, daß in Zweifel zu lassen, was ist Meine wahre Meinung und Intention, und deswegen bleibt es bei dem von mir vollzogenen Patent.“

Über die Eingabe der Göttinger Sieben schreibt der König an Schiele (Protokollen, 28. November 1837):

„Aus ihrem Inhalte habe ich entnommen, namentlich aus der Stelle, wo sich die Professoren nach erfolgter Aufhebung des Staatsgrundgesetzes dasselbe gewissermaßen noch als gültig zu betrachten und aufrecht zu erhalten herausnehmen und die auf verfassungsmäßigem Wege von Mir und den Ständen des Jahres 1819 etwa zu vereinbarende Verfassung nicht anerkennen wollen, daneben auch von freventlicher Verletzung Ihres Eides sprechen — daß die Professoren augenfällig eine revolutionäre, hochverrätherische Tendenz verfolgen, welche sie persönlich verantwortlich macht: sie scheinen daher der Macht des peinlichen Richters verfallen, und zweifle ich nicht, daß von allem beteiligten Geschlechden alles werde getan werden, um diesem verbrecherischen Beginnen nicht allein zu steuern, sondern auch die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.“